

Presseerklärung zur Umsetzung der Bleiberechtsregelung in Forchheim

In Forchheim leben ca. 40 Flüchtlinge z. T. Familien mit Kindern und Jugendlichen, zu einem Großteil seit über 10 Jahren mit Kettenduldung in Heimen bei Sachleistungen und zumeist Arbeitsverbot.

Die meisten hätten die Chance auf ein Bleiberecht nach der Bleiberechtsregelung der IMK, jedoch das Landratsamt, bzw. Ausländeramt Forchheim weigert sich durchgehend, die Verfahrensweise einzuhalten, die zu einem Bleiberecht führt. Statt dessen wird meist unter Hinweis auf fehlende Pässe generell jeder Antrag zurückgewiesen.

Die richtige, auch den Durchführungsbestimmungen des bayerischen Innenministeriums entsprechende Verfahrensweise wäre folgende:

1. Zeitdauer, Aufenthalt prüfen.
2. Eine Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthaltsgG beantragen. Diese Duldung gilt bis zum 30.09.2007.
3. Mit ihr erhält man/frau eine Arbeitserlaubnis, die Vorrangprüfung entfällt. Damit ist man/frau deutschen Arbeitssuchenden gleichgestellt. Um die Arbeitssuche zu erleichtern, sollte die Ausländerbehörde eine Bescheinigung über den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ausstellen. Diese berechtigt zur Arbeitssuche in ganz Bayern. Hat man/frau eine Arbeit gefunden, wird die Arbeitserlaubnis offiziell. Das Arbeitsamt prüft dann, ob die Arbeitsbestimmungen tarifgerecht umgesetzt sind. Die Nachrangigkeit entfällt in dieser Zeitspanne. Bis spätestens **17.05.2007** muss dann der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, also für das endgültige Bleiberecht bei der Ausländerbehörde gestellt werden.
4. Nach 3 Monaten Arbeit wird geprüft, ob der/die AntragstellerIn dauerhaft arbeitet und davon leben kann. Das Einkommen muss ausreichen, um z.B den Lebensunterhalt der gesamten Familie dauerhaft zu sichern. Zu dieser Sicherung tragen auch Leistungen wie etwa Kinder- oder Elterngeld bei, andere Sozialleistungen wie etwa ALG I und II führen zum Ausschluß vom Bleiberecht.
5. Dann muss sich der/die AntragstellerIn eine Wohnung besorgen.
6. Dann muss die Passpflicht erfüllt werden, die Voraussetzung ist für eine zunächst befristete Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre. Es muss ein gültiger Pass des Heimatlandes vorgelegt werden. Manchmal wird es trotzdem nicht möglich sein, einen Pass zu erhalten. Sollte jedoch nachweislich alles getan worden sein, um einen Pass zu erhalten und ist die Identität geklärt, so muss die Ausländerbehörde einen Passersatz ausstellen.

Das Landratsamt Forchheim hält diese Reihenfolge nicht ein.

Es wurde nicht eine einzige Duldung nach § 60 a Abs 1 AufenthaltsgG gewährt, die die Voraussetzung ist, um auf Arbeitssuche gehen zu können.

Ein Jugendlicher, der seinen Hauptschulabschluss gemacht hat, darf keine Ausbildung machen, obwohl er sich selbstständig einen Ausbildungsplatz besorgt hat und sich seit 1995 im Land aufhält.

Viele der Betroffenen haben schon Jahre gearbeitet und ihnen wurde Anfang 2005 bei Einführung des Zuwanderungsgesetzes mit Hinweis auf §11 Beschäftigungsverfahrensordnung ihre Arbeitserlaubnis entzogen.

Zur Passpflicht, die als Voraussetzung der Aufenthaltserlaubnis erst am Schluss der Prozedur erfüllt werden muss: einige hätten nach der Lage Aussicht auf ein Passersatzpapier, was das LRA aber nicht in Betracht zieht.

Die Situation der Betroffenen ist verzweifelt. Die Zeit läuft davon und jede Perspektive droht, so zerschlagen zu werden.

Wir fordern das Landratsamt Forchheim auf, diese Blockadehaltung aufzugeben und zumindest so zu verfahren, wie viele andere Landkreise, z.B. Nürnberg.

Wir werden bei einer Pressekonferenz nächste Woche Gelegenheit geben sich im Gespräch mit Betroffenen und Anwälten ein Bild von der Situation zu machen. Eine Einladung folgt gesondert.